

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
**Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr**
 Verwaltungsbereich
 Verkehr und öffentliche Wirtschaft

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	54 -GE/19 P7
Datum: 17. SEP. 1997	
Verteilt	18.9.97 M

Klausner

Betrifft: GZ 58112/18-Z7/97

Entwurf des Bodenabfertigungsgesetzes 1997

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat den Entwurf des Bodenabfertigungsgesetzes 1997 erhalten und erstattet dazu innerhalb der gesetzten Frist nachstehende

Stellungnahme:

Mit dem BAG 1997 entspricht die Republik Österreich ihrer Verpflichtung, die Richtlinie RL 96/67/EG vom 15.10.1996, ABl. Nr. L 272/36, in das innerstaatliche Recht umzusetzen.

Im Vordergrund hat die gesicherte Organisation der Abwicklung aller dem Luftverkehr dienenden Maßnahmen, also die Betriebs- und Verkehrssicherheit am Flughafen zu stehen.

Nicht alle Bestimmungen des Entwurfes dienen diesem Grundsatz. Insbesondere begegnen die folgenden Entwurfsbestimmungen Bedenken:

1. Das Wort „Betankungsdienste“ in § 5 (1) wäre kein Liberalisierungsschritt, sondern ein Regulierungsschritt; es ist daher zu streichen.
2. Die Bestimmung in § 7 (7) betreffend die Rechte jener Nutzer, die die „höchsten Verkehrseinheiten“ erreichen, und die in § 7 (8) normierten „geeigneten Maßnahmen“ sind zu unbestimmt formuliert, aber auch aus Gleichheitsgründen und gegenüber dem Zivilflugplatzhalter bedenklich.
3. § 7 des Entwurfes begegnet auch sonst legislativen Bedenken. Es fehlen gesetzliche Kriterien, nach welchen Grundsätzen die „Auswahl“ der Dienstleister zu erfolgen hat. Das Gesetz nimmt nicht ausreichend auf das rechtliche Beziehungsgeflecht Nutzer-Dienstleister-Leitungsorgan Rücksicht. Wenn dieser, der Flugplatzhalter, die Bodenabfertigung gegen Entgelt zu ermöglichen hat (§ 11 Entwurf), dann müßte durch das Gesetz sichergestellt werden, daß der Nutzer (Dienstleister) Pflichtenheft und technische Spezifikationen einzuhalten hat.

Das Gesetz unterläßt auch sonst Regelungen, die der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der von einem Zivilflugplatz zu erbringenden Leistungen dienen. Es ist notwendig, Dienstleistern Betriebspflicht, wahrscheinlich auch Kontrahierungszwang aufzuerlegen.

§ 10 sollte vorsehen, daß nicht nur die Selbstabfertigung, sondern die Leistung von Bodenabfertigungsdiensten dann zu untersagen ist, wenn durch diese Dienste die geordnete und sichere Abwicklung des Flughafenbetriebes gefährdet wäre.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die Vorschreibung einer Haftpflichtversicherung ohne Deckungssumme den erzielten Zweck nicht zu erreichen vermag (vgl. Haftpflichtversicherungspflicht der rechtsberatenden Berufe).

4. Das Gesetz sollte die Rechtsstellung des Leitungsorgans, das die Verantwortung für die reibungslosen Abläufe auf dem Zivilflugplatz trägt, auch dadurch stärken, daß dem Zivilflugplatzhalter (Leitungsorgan) Sitz (auch ohne Stimmrecht) im Nutzerausschuß eingeräumt wird (§ 3 Entwurf).

5. Der Entwurf unterläßt schließlich Regelungen gemäß Art 18 RL 96/67/EG - etwa im Sinne der Übernahme von Dienstnehmern durch Nutzer oder Dienstleister.

Schließlich erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag eine Anregung zur Klarstellung:

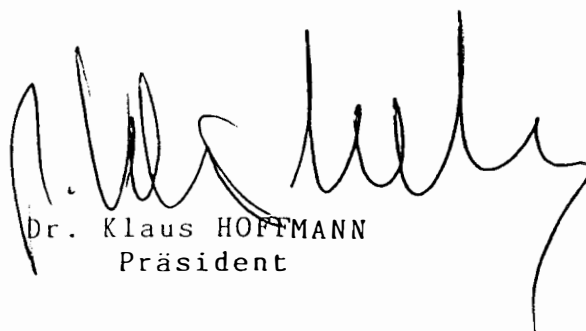
In §1 Z 7 Entwurf sollte die Aufzählung besser demonstrativ formuliert werden, damit auch andere als die im Entwurf genannten Einrichtungen wie etwa Wasserversorgungs- und Abfallentsorgungsanlagen umfasst werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12.09.1997

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident